



Kommission „Poststellen“
Commission „Offices de poste“
Commissione „Uffici postali“

An die Adressaten gemäss Verteiler

Empfehlung der Kommission „Poststellen“ / Poststellen 8202 Schaffhausen Unterstadt und 8206 Schaffhausen St. Niklausen

Der Stadtrat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheides der Post betreffend die oben genannten Poststellen an die Kommission gelangt. In seiner Eingabe vom 9. November 2004 kritisiert er insbesondere, dass die Post diesen in Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 7 Abs. 1 der Postverordnung gefällt habe. Namentlich müsse angesichts des Verhaltens der Post davon ausgegangen werden, dass ihr Entscheid zur Schliessung bereits seit längerer Zeit feststand und dass keine echte Bereitschaft bestand, auf alternative Lösungsvorschläge der Stadt einzugehen. Zum Beleg dieses Kritikpunkts stellt der Stadtrat in seiner differenziert begründeten Eingabe insbesondere auch den zeitlichen Ablauf des Anhörungsverfahrens detailliert dar. In materieller Hinsicht führt er zudem aus, dass sich die Post bei ihrem Entscheid nicht genügend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt habe.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2005 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich bei den strittigen Fällen um Schliessungen oder Verlegungen von bestehenden Poststellen im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststellen ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob

- die Post vor den Schliessungen oder Verlegungen die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Art. 7 Abs. 1 der Postverordnung auferlegt der Post vor dem Entscheid über die Schliessung einer Poststelle gewisse Verfahrenspflichten. Insbesondere muss die Post die Behörden der betroffenen Gemeinde vor der Entscheidung anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Im Falle der Überprüfung des Poststellennetzes der Stadt Schaffhausen leitete die Post zunächst ein Anhörungsverfahren unter Einbezug der Stadtbehörden und Quartiervereine ein. Sie startete den Prozess mit einer Informationsveranstaltung für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtbehörden und der Quartiervereine. Im Nachgang dazu konnten die Teilnehmenden ihre Einschätzung der Marktchancen der einzelnen Poststellen abgeben. Als nächsten Schritt führte die Post mit den genannten Teilnehmenden einen Workshop durch. In diesem konnten die von der Post vorgeschlagenen Varianten beurteilt und neue entworfen werden. Einige Zeit nach diesem Workshop nahm der Stadtrat zu den Varianten des Workshops schriftlich Stellung und zeigte sich ausdrücklich auch gegenüber alternativen Betriebsformen offen. Nur einen Monat nach dieser Eingabe fällte die Post intern bereits den Entscheid, die Poststellen Schaffhausen Unterstadt und St. Niklausen ersatzlos zu schliessen. Eine entsprechende Eröffnung dieses Entscheids an die Verfahrensbeteiligten erfolgte jedoch aus postinternen Gründen erst vier Monate später. Dies führte u.a. dazu, dass - in Unkenntnis des von der Post bereits gefällten Entscheides - eine Besprechungsanfrage für einen konkreten Alternativvorschlag an die Post hergetragen wurde. Seitens der Post kam es aber aufgrund der Aktenlage auch in diesem Zeitpunkt weder zu einer neuerlichen Kontaktaufnahme mit der Stadt noch zu einer konkreten Prüfung des erwähnten Alternativvorschlags.

Nach Auffassung der Kommission hat die Post mit diesem Vorgehen den Erfordernissen von Art. 7 Abs. 1 der Postverordnung nicht Genüge getan. Diese Bestimmung auferlegt ihr vor der Entscheidung nämlich nicht bloss die Anhörung der Behörden der betroffenen Gemeinde. Die Post hat vielmehr auch ausdrücklich die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Eine bloss Information der betroffenen Gemeinde und das Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme genügen den Anforderungen nicht. Nach Beurteilung der Kommission hat die Post im vorliegenden Dossier die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben, nicht bzw. nur ungenügend wahrgenommen. Obwohl die Stadtbehörden sich offen gegenüber alternativen Betriebsformen zeigten und für eine Poststelle sogar eine Konzeptidee vorgelegt wurde, prüfte die Post diese Vorschläge nicht oder nicht ausreichend. Unter diesen Umständen verzichtet die Kommission darauf, das Dossier noch unter materiellen Aspekten zu prüfen.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post wurde in Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 7 Abs. 1 der Postverordnung gefällt. Die Kommission spricht gestützt darauf eine ablehnende Empfehlung aus, ohne das Dossier in diesem Zeitpunkt materiell geprüft zu haben.

3003 Bern, 31. Januar 2005

Kommission „Poststellen“

Der Präsident

sig. Th. Wallner

Dr. Thomas Wallner